

- b) mit neuem Frachtbrief an einen von ihm zu bestimmenden Empfänger an demselben oder an einem anderen Bestimmungsort oder, soweit zugelassen, bei einer Stüdegutabfertigung abgeliefert wird.

Der Transportkunde hat ihm gezahlte Entschädigungen unter Abzug der ihm gemäß § 30 zustehenden Entschädigung für Lieferfristüberschreitung und des Betrages für eine gegebenenfalls eingetretene Wertminderung des Gutes an die TG zurückzuzahlen. Die Verpflichtung des Transportkunden zur Entgegennahme des wieder aufgefundenen Gutes und zur Rückzahlung der Entschädigung besteht dann nicht, wenn eine zweckbestimmte Verwendungsmöglichkeit des Gutes nicht mehr möglich ist.“

(2) Der § 28 Absätze 4 und 5 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Transportkunde kann unverzüglich nach Empfang des Entschädigungsbetrages für verlorenes Gut durch schriftliche Benachrichtigung der TG die im Abs. 2 festgelegte Frist bis zu 3 Jahren verlängern.

(5) Die TG kann über das Gut verfügen, wenn es erst nach Ablauf der im Abs. 2 festgelegten oder der nach Abs. 4 verlängerten Frist wieder aufgefunden wird oder die Verpflichtung des Transportkunden zur Entgegennahme des Gutes gemäß Abs. 2 nicht besteht.“

§ 19

Der § 29 Abs. 4 wird durch folgendes ergänzt:

„Der Antragsteller hat das Gut bis zur endgültigen Entscheidung zur Verfügung der TG zu halten.“

§ 20

(1) Der § 31 Abs. 2 wird durch folgendes ergänzt:

„Bei Schäden bis zu 10 M, die erst nach Ablieferung des Gutes festgestellt werden, ist die TG den dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes unterliegenden Transportkunden gegenüber zur Aufnahme des Tatbestandes dann nicht verpflichtet, wenn sich aus den Umständen ergibt, daß die TG für die Entstehung des Schadens nicht verantwortlich ist.“

(2) Im § 31 Abs. 3 Satz 1 wird „Abschrift“ durch „Durchschrift“ ersetzt.

§ 21

(1) Der § 32 Abs. 1 wird durch folgenden Buchst. d ergänzt:

„d) wenn er im Frachtbrief das Gewicht zu niedrig angegeben hat, dadurch eine Frachtverkürzung herbeigeführt worden ist und die Gewichts-differenz bei einem angegebenen Gewicht

bis zu 100 kg	mindestens 5 kg
von mehr als 100 kg bis 1 000 kg	mindestens 15 kg
von mehr als 1 000 kg bis 2 000 kg	mindestens 25 kg
von mehr als 2 000 kg	mindestens 50 kg

beträgt.“

(2) Der § 32 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Vertragsstrafe wird berechnet

- a) in den Fällen des Abs. 1 Buchstaben a und b für jedes kg des Versandstückes, in dem ein solches Gut enthalten war, in Höhe von 10 M
- b) in den Fällen des Abs. 1 Buchst. c für die Sendung in Höhe von 30 M
- c) in den Fällen des Abs. 1 Buchst. d außer den nachzufordernden Transportentgelten für jedes im Frachtbrief zu wenig angegebene kg 1 M — ohne Berücksichtigung der gemäß Abs. 1 höchstzulässigen Gewichts-differenz.“

(3) Der § 32 wird durch folgenden Abs. 10 ergänzt:

„(10) Die Vertragsstrafen sind vom 16. Tage nach Rechnungserteilung mit 8 % pro Jahr zu verzinsen.“

§ 22

(1) Im § 33 wird im Abs. 1 und im Abs. 3 Buchst. c „Abschrift“ durch „Durchschrift“ ersetzt.

(2) Der § 33 Abs. 4 wird gestrichen; Abs. 5 wird Abs. 4.

(3) Der § 33 wird durch folgende Absätze 5 und 6 ergänzt:

„(5) Die TG hat dem Antragsteller mitzuteilen, welche Dienststelle der Deutschen Reichsbahn oder welcher Kraftverkehrs-betrieb über den Antrag entscheidet.

(6) Über Schadenersatzansprüche wegen

- Verlustes oder Beschädigung des Gutes ist innerhalb von 3 Monaten,
- nicht fristgemäßer Annahme des Gutes oder Überschreitung der Lieferfrist ist innerhalb von einem Monat,

gerechnet vom Tage des Einganges des Antrages bei der TG, zu entscheiden, sofern der Antragsteller alle Unterlagen gemäß Abs. 3 beigelegt hat. Anderenfalls beginnt die Frist am Tage des Einganges dieser Unterlagen.“

§ 23

Nach § 33 werden folgende §§ 33 a und 33 b eingefügt:

„§ 33 a

Erlöschen der Ansprüche gegen die TG

(1) Mit der Ablieferung des Gutes an den Empfänger sind alle Ansprüche aus dem Frachtvertrag gegen die TG erloschen.

(2) Ausgenommen von der Regelung gemäß Abs. 1 sind:

- a) Schadenersatzansprüche wegen nicht fristgemäßer Annahme des Gutes gemäß § 26, wenn sie innerhalb von 30 Tagen, gerechnet vom ersten Tage nach der Annahme des Gutes durch die TG, geltend gemacht werden;
- b) Schadenersatzansprüche wegen Überschreitung der Lieferfrist gemäß § 30 Abs. 1, wenn sie innerhalb von 30 Tagen, gerechnet vom ersten Tage nach der Ablieferung des Gutes durch die TG, geltend gemacht werden;